

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Baselstadt

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. vom 4. April 1929 (mit Abänderungen). G. betreffend Verlängerung der Schulpflicht für die vom Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer betroffenen Kinder, vom 11. Februar 1943. Sch.O. vom 11. November 1932. Schulgeld - V. vom 4. Mai 1936 (mit Abänderungen). O. betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien vom 25. April 1936. G. betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920. V.V. zum G. betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 17. Mai 1933. V. über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschule vom 21. November 1933 (mit Abänderung). O. betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder vom 7. Dezember 1929. Stipendien-O. vom 31. Juli 1931.

O. für die staatlichen Kindergärten vom 13. Juni 1930 (mit Abänderungen vom 21. November 1932). O. betreffend die Organisation der Sekundarschule (Übergangsbestimmungen) vom 2. März 1934. Lehrziel und Unt.Pl. der Primarschulen vom 27. Februar 1933. Lehrziel der Knabensekundarschule (mit Unt.Pl.) vom 19. Oktober 1931. Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 11. Januar 1932. Lehrziel und Unt.Pl. der Knabenrealschule vom 27. Oktober 1930 (mit Abänderungen). Unt.Pl. für die 5./6. Simultanklasse der Knabenrealschule vom 29. März 1932. Aufgabe, Unt.Pl. und Lehrziel der Mädchenrealschule vom 16. Januar 1933. Lehrziel der 7. Klasse (11. Schuljahr) der Mädchenrealschule vom 6. September 1937.

V. betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 27. März 1934. G. betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 4. April 1908 (mit Abänderungen). G. betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 (mit Abänderungen). L.Pläne für die verschiedenen Tages- und Abendkurse der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule. V. über die Berufslehre der Verkäuferinnen vom 7. November 1930. R. betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtöchter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung vom 7. November 1930. Kantonale Handelsschule. Handelsfachschule: Stundentafeln/Lehrziele/Lehrstoff, vom 27. Januar 1941; Diplomabtlg.: Stundentafeln/Lehrziele/Lehrstoff, vom 27. Januar 1941. Maturitätsabtlg.: Stundentafel/Lehrziele/Lehrstoff, vom 9. Dezember 1938.

Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922. O. für das Kantonale Lehrerseminar vom 31. Juli 1946.

Verschiedene Wegleitungen betreffend: Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen (1942), von Arbeitslehrerinnen (1942), von Haushaltslehrerinnen (1935), von Primarlehrern (1942), von Gewerbelehrerinnen (1936). Wegleitung und Studienpläne für die Ausbildung von Mittel- und Oberlehrern (1939); von Fachmusiklehrern, Mittel Lehrern mit Gesang als 3. Fach, Gesanglehrern (1939). Prospekt über die Ausbildung von Fachlehrern für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Schulen; von Mittel Lehrern mit Zeichnen als 3. Unterrichtsfach; von Ergänzungsfachlehrern für Schreiben und Handarbeit. Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel vom 27. Januar 1930. Wegleitung für die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren (1936).

V. betreffend die Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Gymnasien und die Kantonale Handelsschule und betreffend die Durchführung der Aufnahmeprüfungen vom 19. August 1932. L. für das humanistische Gymnasium vom 31. Mai 1930. Revid. Unt. u. L. des Realgymnasiums vom 3. März 1941. L. des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums von 1930. L. des Mädchengymnasiums: Gymnasialabteilung, Realabteilung, Allgemeine Abteilung. 1930 (mit Abänderungen).

Universitäts-G. vom 14. Januar 1937. O. für die Studierenden vom 6. Oktober 1941. O. für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 26. August 1932. V. über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 19. Juni 1945.

An den Schulen des Kantons Baselstadt besteht in der Regel Geschlechtertrennung, mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen und der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch der Realschule in den Landgemeinden.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind gesetzlich organisiert. Es bestehen staatliche und private Kindergärten. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselstadt wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das 4. Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt werden. (4.–6. Altersjahr). Aufnahme im April und Oktober. Kein Schulgeld. 1947 bestehen 125 staatliche und 10 private Kindergärten.

2. Die Primar- und Sekundarschule

Dauer der Schulpflicht: 8, eventuell 9 Schuljahre: 4 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundarschule, eventuell 1 Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder Frauenarbeitsschule. (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestaltersgesetzes um 1 Jahr für die Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen 8 Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen).

Eintrittsalter: Das vor dem 1. Januar zurückgelegte 6. Altersjahr.

Die Primarschule umfaßt die vier untersten Jahreskurse des Elementarunterrichtes und ist Grundschule für alle Kinder. Geschlechtertrennung; nur ausnahmsweise Koedukation.

Die Sekundarschule erteilt den Elementarunterricht der 4 obern Jahreskurse der Schulpflicht. Für zurückgebliebene Schüler der 2. und 3. Klasse kann der Erziehungsrat *Abschlußklassen* anordnen.

Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen wird in allen Klassen der Primar- und Sekundarschule erteilt, Gesundheitspflege, Kochen und Hauswirtschaft in der 3. und 4. Klasse Sekundarschule, fakultativer Französischunterricht in der 2.–4. Klasse der Knaben- und Mädchensekundarschule. In den Vorklassen der allgemeinen Gewerbe- bzw. Frauenarbeitsschule starke Betonung des Werkunterrichtes.

Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen (Schwerhörige, Sehschwache) mit angepaßtem Lehrziel und entsprechender Unterrichtsmethode; Beobachtungsklassen. Städtische Schülerhorte. Schulfürsorgeamt. Staatliche und private Anstaltsschulen für schwererziehbare und geistig und körperlich anormale Kinder; Waldschulen.

Gratisabgabe aller Lehrmittel und Schulmaterialien durch den Staat.

3. Die Realschule

umfaßt wie die Sekundarschule das 5.–8. Schuljahr und bezweckt, die Schüler zur Erlernung eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes, zum Besuch der der Realschule angeschlossenen freiwilligen Fortbildungsklassen (9.–10., eventuell 11. Schuljahr) oder zum Besuch der Handelsschule vorzubereiten. Ihre *Übergangsklassen* vermitteln den Anschluß an eine zur Maturität führende Schule; die Fortbildungsklassen (2 Jahreskurse für die Knaben, 3 für die Mädchen) bereiten für den Eintritt ins Berufsleben vor oder für die Tätigkeit im Hauswesen oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars. Unter den obligatorischen Fächern der Realschule sind Handarbeit und Gesundheitspflege, in der Mädchenrealschule überdies Kochen und Hauswirtschaft, in den Übergangsklassen Latein. Kein Schulgeld.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Dispensiert sind die Besucher einer Fachschule. Der Unterricht vollzieht sich an den entsprechenden Abteilungen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule (siehe sub. 6). Die Lehrlinge werden je nach Berufswahl in Fachklassen eingeteilt und in Halbtags- und Abendkursen unterrichtet. Kein Schulgeld, für außerkantonale Schüler Kursgeld; ebenso Kursgeld für Schüler von Baselstadt oder Baselland für den Besuch gewisser Fachklassen und Kurse. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b. Kaufmännische Kurse

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium des Besuchs für die Dauer der Lehrzeit. Die Ausbildung erfolgt in der Handelsschule des SKV. Durchführung von Spezialkursen und Kursen für Angestellte.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für Knaben und Mädchen, die aus der Schule ausgetreten sind, sieht das Schulgesetz obligatorische Fortbildungskurse vor. Solche Kurse sind bis jetzt nicht errichtet worden.¹

Die dem Mindestaltergesetz unterstellten Knaben und Mädchen, das

¹ Der Entwurf zu einem Gesetz betreffend Errichtung obligatorischer hauswirtschaftlicher Fortbildungskurse für Mädchen liegt vor und soll im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes behandelt werden.

heißt die Schüler, welche nach Absolvierung des 8. Schuljahres das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, müssen während der Dauer eines Jahres noch die handwerklichen Vorklassen für Knaben an der Allgemeinen Gewerbeschule bzw. die hauswirtschaftlichen Vorklassen für Mädchen an der Frauenarbeitsschule obligatorisch besuchen. (Siehe sub 6).

6. Die vollen Berufsschulen

a. Hauswirtschaftliche

Die Vorbereitungsklassen und die Allgemeine Abteilung der Frauenarbeitsschule Basel (siehe sub b).

b. Gewerbliche

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel

(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum.)

Die Schule umfaßt:

Die gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge mit vier nach Berufen gegliederten Abteilungen: Baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe. Ergänzung der Meisterlehre. (Siehe auch sub 4.).

Fachschulen und Werkstätten für fachlichen und künstlerischen Unterricht, mit Tagesunterricht, zur Weiterbildung der Gehilfen und zur Ausbildung der für die Gewerbe nötigen künstlerischen Kräfte: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes, Gelegenheit zur Ausbildung im Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende (Studierende, Lehrer, Dilettanten).

Das Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurse zur Ausbildung von Gewerbelehrern. (Siehe S. 120.)

Vorklassen für Knaben. Ihr Besuch ist obligatorisch für die Dauer eines Jahres für die Schüler, welche nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Die Vorklassen haben abgestufte Lehrpläne für: 1. Für die Lehre noch nicht reife Schulentlassene; 2. Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. Schulentlassene, die auf den Eintritt in die Lehre oder den Arbeitsplatz warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit, Theoretischem Unterricht, Exkursionen, Turnen und Sport.

Aufnahme von Schülern beiderlei Geschlechts vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachschulen und Tagesklassen nach Ab-

solvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für «berufliche Schüler» ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen bezahlen ein Kursgeld. Stipendien können gewährt werden.

Die Frauenarbeitsschule Basel

(Staatliche Frauenarbeitsschule für Hauswirtschaft und Berufsbildung).

I. Abteilung: Vorbereitungsklassen. Sie ist für Schülerinnen bestimmt, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und gemäß Gesetz eine Lehrstelle nicht antreten dürfen. Der Besuch ist für die Dauer eines Jahres verbindlich für alle Mädchen, welche ihre Schulbildung nicht an einer andern Schule fortsetzen. Beginn der Kurse im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Ziel: Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf Berufswahl. Unterricht in Hauswirtschaft, weiblicher Handarbeit und allgemein bildenden Fächern. Französische Vorbereitungsklasse für spätere Verkäuferinnen.

II. Die Allgemeine Abteilung umfaßt: 1. Eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. Einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehtöchter; 6. Nähkurse für Arbeitslose; 7. Allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riehen (Kleidermachen, Flicker, Knabenkleider).

III. Die Pädagogische Abteilung bildet in Verbindung dem kant. Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse sind der Pädagogischen und der Allgemeinen Abteilung sowie der gewerblichen Berufsschule zugeteilt).

IV. Die gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. Obligatorische Kurse für gewerbliche Lehtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. Höherer Fachkurs für Damenschneiderinnen. (Siehe auch sub 4: Gewerbliche Berufsschulen).

V. Die Verkäuferinnenschule. Obligatorische und fakultative Kurse für Lehtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind 10 absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich. Für «berufliche Schülerinnen» ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen

Servier-Fachschule Imobersteg in Basel; Fachkurse der Gesellschaft zur Förderung des gewerblichen Unterrichts für Angestellte der Basler Bandindustrie in Basel; das Genossenschaftliche Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c. Industrielle (Siehe sub b.)

d. Technische (Siehe sub b.)

e. Kaufmännische

Die Kantonale Handelsschule Basel

umfaßt:

1. *die Handelsfachschule*, 2 Jahreskurse (9.–10. Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Die Handelsfachschule bereitet die Knaben auf die Berufslehre, die Mädchen auf den einfachen Bürodienst vor. Abgangszeugnis (nur für die Knabenfachschule).

2. *die höhere Handelsschule*, 4 Jahreskurse (9.–12. Schuljahr), gegliedert in eine *Diplomabteilung* mit besondern Klassen für Knaben und Mädchen und in eine *Maturitätsabteilung*, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Die höhere Handelsschule ist Vorbereitungsanstalt für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung).

In die Handelsfachschule werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, welche die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Für die höhere Handelsschule Aufnahmeprüfung. Eintrittsalter für beide Abteilungen das vor dem 1. Januar bzw. 1. Mai des Eintrittsjahres zurückgelegte 14. Altersjahr. Schulgeld. Stipendien werden gewährt. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Die handelswissenschaftlichen Kurse für Erwachsene

haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine Grundlage zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden. Besuch unentgeltlich. Eintrittsalter zurückgelegtes 17. Altersjahr. Freiwillige Prüfungen.

f. Für Verkehr (Siehe sub e.)

g. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums Basel

schließt an die noch nicht differenzierten 2 ersten Jahreskurse des Mädchengymnasiums an und umfaßt mit diesen 8 Schuljahre (5.–12. Schuljahr). Eintritt ins Mädchengymnasium nach Abschluß des 4. Primarschuljahres. Probezeit, eventuell Aufnahmeprüfung. Die Allgemeine Abteilung des Mädchengymnasiums ist Vermittlerin einer vertieften Frauenbildung ohne Maturität und Hochschulstudium. Sie erteilt ein Abgangszeugnis (ohne besondere Berechtigung).

Festes obligatorisches Pensum. Neben Handarbeitsunterricht, der in allen

Klassen erteilt wird, sind besondere Fächer: Kochunterricht (6. Klasse), Hauswirtschaftslehre (7. Klasse), Rechtskunde (7. Klasse, fakultativ), Erziehungslehre (8. Klasse), Wirtschaftsgeographie (8. Klasse). In der obersten (8.) Klasse praktische Betätigung in Kindererziehung (Mithilfe in Kinderheimen, in der Waldschule, in kinderreichen Familien). Schulgeld.

7. Die Lehrerbildung

Das Kantonale Lehrerseminar (Pädagogisches Institut)

sorgt für die theoretisch-pädagogische und die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Es wird außerdem für die Durchführung von obligatorischen Kursen zur Ergänzung der allgemeinen und speziellen Ausbildung der amtierenden Lehrer beigezogen. Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten werden Klassen der allgemeinen Schulen und ihre Lehrer in Anspruch genommen. Die Seminarkurse schließen je nach der Schulstufe an den vorausgehenden Besuch einer Mittel-, Fach- oder der Hochschule an.

Das Kantonale Lehrerseminar organisiert folgende Kurse, deren Unterrichtsgegenstände durch besondere Lehrpläne bestimmt werden:

a. Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen

(Beginn alle 2–3 Jahre im Frühling). Aufnahmebedingungen: Zurücklegung des 18. Altersjahres (am 1. Mai); erfolgreicher Abschluß von 10 Schuljahren (deren Pensum mindestens dem Pensum der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt ist erwünscht); Aufnahmeprüfung; Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit staatlichem Diplom einer Kindergärtnerin.

b. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Arbeitslehrerinnen

(Beginn alle 3 Jahre im Frühling). Der Fachunterricht erfolgt an der Frauenarbeitsschule. Dauer der ganzen Ausbildung: 3 Jahre. Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule: Zurücklegung des 17. Altersjahres (am 1. Mai), erfolgreicher Abschluß von 10 Schuljahren, wie bei Kindergärtnerinnen, Aufnahmeprüfung; beim Eintritt ins Seminar: Bestandene Fachprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom einer Arbeitslehrerin.

c. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

(Beginn nach Bedarf im Frühling). Dauer der Ausbildung insgesamt 4 Jahre. 2jährige fachliche Ausbildung in der Frauenarbeitsschule, 1 Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, 1jährige lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar.

Aufnahmebedingungen: Beim Eintritt in die Frauenarbeitsschule: Zurücklegung des 17. Altersjahres, 10 Schuljahre wie Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen, Aufnahmeprüfung; beim Eintritt ins Seminar: Bestandene Fachprüfung, 1 Jahr Praktikum, Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom einer Haushaltungslehrerin.

d. Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Primarlehrkräften

(Jährlicher Beginn im Frühling). Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung. Abschlußprüfungen mit Primarlehrerdiplom. Der Lehrplan der 2 Jahreskurse umfaßt Unterrichtspraxis, psychologisch-pädagogische Fächer, Deutsch, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang und Instrumentalmusik und Werkunterricht.

e. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an mittleren und oberen Schulen und von Fachlehrern

(Jährlicher Beginn im Frühling), *zweisemestrige Spezialkurse* in Ergänzungsfächern (Beginn im Frühling). Aufnahmebedingungen für den Eintritt in den pädagogischen Kurs: Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines andern von der Universität anerkannten Fähigkeitsausweises; bestandene Fachprüfung (an der Universität oder einer Fachschule). Am Abschluß des Kurses pädagogische Prüfungen und Ergänzungsprüfungen mit entsprechenden Diplomen. – Kursgeld an allen Abteilungen. Stipendien?

Dauer des Studiums (inklusive pädagogische Ausbildung): a. für Mittellehrer (Lehrer für wissenschaftlichen Unterricht an Schulen des 5.–8. Schuljahres) mindestens 8, ausnahmsweise 7 Semester; Abschluß wissenschaftliche Mittellehrerprüfung an der Universität in 3 Fächern; hernach pädagogische- und Ergänzungsfach-Ausbildung (1 Jahr am Seminar). Abschluß Mittellehrerdiplom, das zum Unterricht berechtigt: a. an allen Klassen der Real- und Sekundarschulen; b. an den 4 untern Klassen der Gymnasien, c. an den Handelsfachklassen der Kantonalen Handelsschule, d. an den Berufsschulen. – b. für Oberlehrer (Lehrer für wissenschaftlichen Unterricht an Schulen des 9.–12. Schuljahres) mindestens 11, ausnahmsweise 10 Semester. Kandidaten für das Oberlehrerdiplom mit Wahlberechtigung in Basel haben zuerst die wissenschaftliche Mittelschullehrerprüfung zu bestehen und schließen an diese ein weiteres Fachstudium in 2 Fächern, hernach Pädagogische Mittel- und Oberlehrer- und Ergänzungsfachausbildung am Seminar (1 Jahr) an. Abschluß Mittel- und Oberlehrerdiplom, das sowohl zum Unterricht an den vorhin erwähnten Schulen des 5.–8. Schuljahres berechtigt, als auch zum Unterricht a. an den obern 4 Klassen der Gymnasien, b. an den Klassen der Maturitäts- und Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule, c. an den Berufsschulen. Kandidaten, welche auf die Wählbarkeit in Basel verzichten, können einen

Studiengang wählen, der direkt zur wissenschaftlichen und pädagogischen Oberlehrerprüfung mit Oberlehrerdiplom (ohne Einschluß des Mittellehrerdiploms) führt.

Das Fachstudium der Kandidaten des Lehramts an Schulen mittlerer und oberer Stufe umfaßt in erster Linie die Fächer der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät; dann auch die Handels- und die Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik). Studiendauer für *Handelslehramtskandidaten*: mindestens 8 Semester, wovon 2 Semester an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren verbracht werden müssen. Für Kandidaten der Mittelstufe besteht die Möglichkeit, an Stelle eines 3. wissenschaftlichen Faches Gesang, Turnen oder Zeichnen als 3. Studienfach zu wählen. *Turnen* wird als 3. Fach des Mittellehrerstudiums anerkannt, wenn der Studierende das Eidgenössische Turnlehrerdiplom I erwirbt (1 Jahreskurs an der Universität Basel).

Die fachliche Ausbildung der Lehrer für *Gesang und Musik* an den Schulen mittlerer und oberer Stufe erfolgt an dem dem Konservatorium angegliederten *Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar*. Studiendauer: 1. Für *Fachmusiklehrer*: 6 Semester Fachstudium mit anschließender Fachprüfung, hernach Päd. Studium (siehe Seminarkurse sub e.) mit Fachlehrerdiplom; 2. Für *Mittellehrer mit Gesang als 3. Fach*: 4 Semester; Fachprüfung. Päd. Ausbildung (siehe Seminarkurse sub e.)

Die Fachausbildung von *Fachlehrern für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit* an mittleren und oberen Schulen (Fachzeichnenlehrer) wird in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten *Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern* erteilt. Dauer des Studiums: für Fachlehrer 8 Semester, für Mittellehrer mit Zeichnen als 3. Unterrichtsfach 6 Semester; päd. Ausbildung (siehe Seminarkurse sub e.). Ergänzungsausweise für Schreiben und Handarbeit: Für Schreiben nach Besuch des periodisch durchgeführten Schreibkurses am Kant. Lehrerseminar (2 Semester); für Handarbeit nach Besuch des Handarbeitskurses der Allgemeinen Gewerbeschule (mindestens 160 Werkstunden). In beiden Fällen Prüfung.

Die Allgemeine Gewerbeschule bildet *Gewerbelehrer* aus. Dauer des Fachstudiums 3 Jahre. Die Ausbildung von *Gewerbelehrerinnen* erfolgt an der Frauenarbeitsschule. Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; päd. Ausbildung: siehe Seminarkurse sub e.

8. Die Maturitätsschulen

schließen an das 4. Primarschuljahr oder an die Übergangsklassen der Realschule oder – für die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule – an die 2klassige Handelsfachschule an. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Dauer der ganzen Schulzeit 8 Jahre (5.–12. Schuljahr). Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

a. Die Schulen für Knaben

Das humanistische Gymnasium

pflegt besonders die alten Sprachen und erteilt Maturitätsausweis nach Typus A.

Das Realgymnasium

ist geprägt durch besondere Pflege der neueren Sprachen und erteilt Maturitätsausweis nach Typus B.

Das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium

erteilt Maturitätsausweis nach Typus C.

Die Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule

führt Knaben und Mädchen in gemeinsamem Unterricht zur Handelsmaturität (Siehe 6e: Kaufmännische Schulen).

b. Die Schulen für Mädchen

Das Mädchengymnasium

Die 1. und 2. Klasse sind noch nicht nach Zielrichtung getrennt. Von der 3. Klasse an (7.-12. Schuljahr) Gliederung in 3 Abteilungen mit gesonderten Lehrzielen und Unterrichtsplänen. Die Gymnasialabteilung, die Realabteilung, die Allgemeine Abteilung.

Die Gymnasialabteilung ist ein Realgymnasium nach Typus B (Betonung der sprachlich-historischen Fächer) und erteilt eine Maturität mit kantonaler und eidgenössischer Geltung; die Realabteilung ist eine lateinlose Maturitätsschule mit starker Betonung der Muttersprache und der modernen Sprachen. Kantonale Maturität mit beschränkter Geltung. Sie öffnet, wie auch die Maturität der Gymnasialabteilung, den Zutritt zum Kantonalen Lehrerseminar und berechtigt zur Immatrikulation an den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Basel. Die Allgemeine Abteilung: Siehe 6g, Schulen für Frauenbildung.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Organisation: 5 Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (evangelisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät, mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, Schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegien-gelder und Semesterbeiträge.

Arline f d
alt eig.
Hilf mir das
wesen
1947

	KI H7	Mädchen	I4
20	Knaben	H1 H2 H3	I3
19	F7 E1 E2	F8 E2 E1	I2
18			I1
17			I0
16	F20 ★	F20a ★	I9
15	E7	F18a	I8
14	J4 J2 J1 J3b GI		I7
13	C D	D C	I6
12			I5
11			I4
10			I3
9			I2
8	Br		I1
7	A		

Altersjahr

Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Januar

Schuljahr

★ Selbständige Anstalt

Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren

sind auch den an der Universität studierenden Nationalökonomern und Juristen zugänglich, jedoch nicht dem Organismus der Universität eingegliedert, sondern eine selbständige Einrichtung. Zulassungsbedingungen: Für die Kandidaten des Handelslehramtes Maturität oder gleichwertiger Ausweis oder Primarlehrerpatent; für die Kandidaten des Bücherrevisorenberufes die gleichen Ausweise wie Handelslehramtskandidaten oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens 3 Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder praktische Tätigkeit, welche den Beweis der Eignung erbringt. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern und Kaufleuten und Interessenten aller Art, welche sich eine zusätzliche Ausbildung für eine Tätigkeit in den Tropen holen wollen. Inhaber von genügenden Fachaus-

weisen und Akademiker haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Zweisemestrige Fachkurse, abgehalten in Verbindung mit der Universität. Das Schweizerische Tropeninstitut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

★

Hochschulcharakter haben auch die *privaten* Missionsanstalten: Das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel, das Missionsschwesternhaus der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

Kanton Baselland

Gesetzliche Grundlagen

Sch.G. für den Kanton Basel-Landschaft vom 13. Juni 1946, in Kraft seit 1. Jan./ 1. April 1947, – Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947. – L. für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland vom 17. April 1936. Weisungen über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen Schulen des Kantons Baselland.

L. für die Realschulen des Kantons Basel-Landschaft vom 14. März 1947.

G. über die Verabfolgung von Staatsstipendien und Studiendarlehen vom 16. September 1946. V. über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die Baselstädtischen Schulen vom 25. Juli 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat noch zu erlassenden Reglement unterstellen. Eintrittsalter: 3.–4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es bestehen 60 Kleinkinderschulen, verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Viele von ihnen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Alle im Kanton wohnenden Kinder, die vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Jahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet, eine Rückstellung aus Gesundheitsrücksichten ist möglich.

Schuldauer. 8 Jahre.

Das Schuljahr umfaßt minimal 41 Schulwochen und beginnt im Frühling.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisches Fach von der 3. Klasse an. Der *Hauswirtschaftsunterricht* in der 8. Klasse ist freiwillig, kann aber durch Gemeindebeschluß zum obligatorischen Fach erklärt